

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0211-I.2/2016

SB: Lauritsch/Amry/Messner

Zu GZ. BMI-LR1341/0007-III/1/2016

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: **BMI** - bmi-III-1@bmi.gv.at

cc: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMGF; Änderung des Ärztegesetz 1998; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Zu Artikel 4 Änderung des Personenstandsgesetzes 2013 Z 37

Seitens des BMEIA wird folgende Änderung von § 67 Abs. 3 des Entwurfs vorgeschlagen:

„(3) Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland übermitteln die im Abs. 1 angeführten, mit Amtssignatur versehenen, Erklärungen elektronisch an die zuständige Personenstandsbehörde.“

Der Hinweis auf die Beglaubigung ist auf österreichische Erklärungen, die an österreichische Inlandsbehörden übermittelt werden, nicht anwendbar, da hierfür keine Beglaubigung vorgesehen ist.

Erklärungen nach ausländischem Recht sind nach Wegfall des zweiten Beglaubigungswegs ebenfalls nicht durch die österreichischen Vertretungsbehörden zu beglaubigen.

Wien, am 2. November 2016

Für den Bundesminister:
i.V. Bühler

(elektronisch gefertigt)